

II. Änderung der Benutzungsordnung

für das Sportlerheim in Göhl vom 16.08.1999, geändert durch I. Nachtrag vom 04.12.2001

Artikel 1

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Kommt der Veranstalter dem Gebot der Säuberung nicht nach, so wird von der Kautions 25,00 € DM einbehalten. Festgestellte Schäden an Räumlichkeiten und Mobiliar sind mit der Kautions zu verrechnen. Werden bei der abschließenden Übergabebesichtigung keine Beanstandungen bemerkt, wird die Kautions mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet. Das restliche Entgelt ist bei der Rückgabebesichtigung zu zahlen oder zu Gunsten der Gemeinde Göhl an die Amtskasse Oldenburg-Land zu überweisen.

Artikel 2

Nr. 8 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese II. Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

23758 Göhl, den 02.05.2002

gez. Bauer
-Bürgermeister-
Gemeinde Göhl